

Open Access in allen Netzen

Eckpunkte zu einem Fairplay-Agreement für Deutschlands digitale Zukunft

Deutschlands Wirtschaft steht unter Druck. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Einer davon ist die weiterhin schleppende Digitalisierung von Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung. Die Basis für eine zügige Digitalisierung als wichtiger Grundlage für Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit bildet eine zukunftssichere digitale Infrastruktur – leistungsstarke Glasfasernetze und Mobilfunk der neuesten Generation. Unternehmen und Politik haben dies erkannt. Mittlerweile sind deutlich über 50 Prozent der Haushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen in Deutschland mit Glasfaser versorgt.¹ Daran lässt sich aber auch ablesen: Es ist noch viel zu tun. Für den weiteren Ausbau der Netze sind Investitionen in hoher zweistelliger Milliardenhöhe notwendig. Weder einige wenige oder gar ein einziges Unternehmen wären hierzu auf absehbare Zeit in der Lage.

Kooperationen im Telekommunikationsmarkt sind deshalb ein entscheidender Erfolgsfaktor, weil sie für Nachfrager eigene Angebotslücken schließen und für Anbieter die Netzauslastung erhöhen. Die Grundlage hierfür ist Open Access. Echter Open Access gewährleistet diskriminierungsfreie, faire und angemessene Bedingungen sowohl für Nachfrager als auch Anbieter. Das schafft eine wichtige Basis für die erforderlichen Investitionen in Glasfasernetze und fördert damit die Digitalisierung zum Vorteil der Wirtschaft und der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland.

Die Mitgliedsunternehmen der Verbände BDEW, BREKO und VKU, die für knapp 60 Prozent der Glasfaseranschlüsse in Deutschland verantwortlich sind, stehen für diesen echten Open Access und leben ihn auch in der Praxis. Sie sind davon überzeugt, dass Telekommunikationsnetze zu den Dingen gehören, die mehr werden, wenn man sie teilt. Fair und auf Augenhöhe. Selbstverständlich auch für Nachfrager inklusive aller aktuellen Technologien und Bandbreiten und somit für alle: Wirtschaft und Verbraucherinnen und Verbraucher.

Weitere Regulierung ist weder erforderlich noch zielführend. Dies gilt insbesondere für die geplante Einführung eines § 22a TKG im Zuge der laufenden TKG-Novelle. Der Gesetzentwurf löst die tatsächlichen Probleme beim Open Access zu Glasfasernetzen nicht, da diese in erster Linie auf der Nachfrageseite liegen. Stattdessen schafft er erhebliche Investitionsunsicherheit, weil die Ausgestaltung der vorgesehenen Zugangsbedingungen unklar bleibt. Zudem wirft der Entwurf erhebliche europarechtliche Fragen auf und dürfte einer gerichtlichen Überprüfung kaum standhalten.

Leistungsfähige Glasfasernetze sind jedoch nur ein Teil der erforderlichen Konnektivität zur Digitalisierung Deutschlands. Zweifellos braucht es daneben auch leistungsfähige Mobilfunknetze. Insbesondere die Wirtschaft verlangt bereits nach konvergenten Telekommunikationsleistungen und wird dies in naher Zukunft noch viel vehementer tun. Dabei ist es aus Sicht dieser Nachfrager in der Regel weniger relevant, ob Daten direkt über Glasfaser oder über mit

¹ BREKO Marktanalyse 2025, https://brekoverband.de/wp-content/uploads/2025/08/BREKO_Marktanalyse_2025_.pdf (zuletzt abgerufen am 22.07.2026).

Glasfaser angebundene Mobilfunknetze übertragen werden, solange die technischen Anforderungen erfüllt werden. Die Grenzen zwischen mobiler und standortgebundener Konnektivität werden absehbar immer weiter verschwimmen. Die logische Folge: Alle Anbieter sind auf den Zugriff auf die jeweils andere Infrastruktur zu diskriminierungsfreien, fairen und angemessenen Bedingungen angewiesen. Der im Festnetz bereits gelebte echte Open-Access-Ansatz würde sich deshalb auch im Mobilfunkmarkt positiv auf die Investitionen wie auch den Wettbewerb zum Vorteil von Wirtschaft und Verbraucherinnen und Verbrauchern auswirken.

Ein großer Teil des Marktes ist deshalb bereit einen Schritt weiterzugehen und statt der geplanten gesetzlichen Regelung in § 22a TKG echten Open Access sowohl im Festnetz als auch im Mobilfunk verbindlich zu vereinbaren.

Die unterzeichnenden Verbände schlagen deshalb ein **Fairplay-Agreement** vor, mit dem die Festnetzanbieter

1. sich selbst ein **Verhandlungsgebot** auferlegen, welches sie zu Verhandlungen mit geeigneten Nachfragern über faire und angemessene Konditionen eines **Layer-2- oder Layer-3-Bitstromzugangs** sowie von **Glasfaser-Anbindungen für Mobilfunkbasisstationen** verpflichtet,
2. diese Leistungen **diskriminierungsfrei** anbieten, wobei eine **technische und ökonomische Nachbildbarkeit auch unter Einschluss des eigenen Vertriebes** (sofern vorhanden) und **anderen Vorleistungsnachfragern** zu gewährleisten ist,
3. auf **ordentliche Kündigungsrechte und kurze Kündigungsfristen** ohne berechtigten Sachgrund **verzichten**, um Sanktions- und Vergeltungskündigungen auszuschließen,
4. den Nachfragern den **Weiterverkauf der Vorleistung zu erlauben, sofern er der Wettbewerbsförderung dient** und
5. sich verpflichten, dass die eigenen Anschlüsse über die **standardisierte S/PRI-Schnittstelle** direkt bzw. über eine **geeignete Prozess-Plattform** erreichbar sind.

Das Angebot unterstellt, dass sich auch die Mobilfunknetzbetreiber in Deutschland gegenüber der Bundesnetzagentur zu entsprechenden verbindlichen Zusagen zu Gunsten von Diensteanbietern und MVNO verpflichten. Dabei handelt es sich um einen Mindeststandard. Jedes an dieser Selbstverpflichtung teilnehmende Unternehmen kann auch weiterhin darüber hinausgehende Leistungen (z.B. weitere Glasfaser-Anbindungen, Glasfaser-TAL und Leerrohrzüge) anbieten.

Vor diesem Hintergrund sind jetzt das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung und die Bundesnetzagentur am Zug, entsprechende Gespräche zur Vereinbarung eines Fairplay-Agreements unter Einbeziehung des Bundeskartellamts zu initiieren. Die unterzeichnenden Verbände stehen bereit, die Verhandlungen der Marktteilnehmer zu unterstützen.